

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NR. 3/2010 DER
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT FLÖHA
mit den Mitgliedsgemeinden Falkenau und Flöha**

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG DER 1. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT FLÖHA
FÜR DEN BEREICH „ALTE BAUMWOLLE“ GEMÄSS § 6 ABS. 5 BAUGESETZ-
BUCH (BAUGB)**

Die vom Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Flöha in der öffentlichen Sitzung am 15. September 2009 sowie vom Stadtrat von Flöha in der öffentlichen Sitzung am 26. November 2009 planfestgestellte 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Flöha für den Bereich „Alte Baumwolle“ wurde mit Bescheid der zuständigen Verwaltungsbehörde, dem Landratsamt Mittelsachsen, vom 26. Februar 2010, Az: 02.3-5111-465/2009, Registriernummer: 01-Flöha/002-2010 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung, bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Flöha mit den Mitgliedsgemeinde Falkenau und Flöha für den Bereich „Alte Baumwolle“ wird mit dieser Bekanntmachung, dass heißt am 21. April 2010 wirksam. Maßgeblich ist die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Maßstab 1: 5.000 in der Fassung vom September 2009.

Jedermann kann diesen Plan, seine Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom September 2009 und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der Fassung vom März 2010 in der Stadtverwaltung Flöha, Bauamt, Zimmer 3.04 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Flöha bzw. der Stadt Flöha geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), in der zuletzt gültigen Fassung, gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung des Flächennutzungsplanes nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind,
3. der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft bzw. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft bzw. der Stadt Flöha unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flöha, 18. März 2010

Schlosser
Oberbürgermeister